

cipiren, weil es eben von mehreren Rednern angedeutet worden ist, kann ich mit dem Deputationsgutachten nicht einverstanden sein, weil ich unter unsern jetzigen Verhältnissen das Verlangen einer 25fachen baaren Ablösung gleichbedeutend mit dem Nichtwollen der ganzen Ablösung finde; denn es wird in der That gegenwärtig Niemand im Stande sein, kein Verpflichteter wird sich bereitwillig finden lassen, eine Rente von 4 Thaler mit einem Capital von 100 Thaler abzulösen, wofür er eine Hypothek auf sein Grundstück nehmen und nach Befinden $4\frac{1}{2}$ bis 5 Thaler Zinsen geben muß. Diese Ablösung ist nicht möglich; dann erledigt sich das ganze Gesetz. Dies, meine Herren, sind, ganz kurz angedeutet, die Principien, von denen die Regierung bei ihrer Vorlage ausgegangen ist. Ich habe es für nöthig gehalten, Ihnen das noch anzudeuten, füge aber ausdrücklich bei, daß ich es nicht für angemessen halte, auf die allgemeinen Principien über das Verhältniß zwischen formellem und materiellem Rechte und auf alle die allgemeinen Grundsätze, die heute angedeutet worden sind, specieller einzugehen, weil ich diesen Principienstreit unter den obwaltenden Verhältnissen für unfruchtbar und in keiner Weise ersprießlich halte. Sollte sich später in dem weitem Verlaufe der Debatte eine Veranlassung dazu finden, so werde ich das, was ich darüber zu sagen habe, noch nachholen.

Secretair v. Polenz: Ich habe in Bezug auf das, was der Herr Staatsminister vorhin in dem Eingange seiner Rede bemerkte, nur einiges Wenige zu erwidern. Ich bin namentlich davon überzeugt, und glaube es um so mehr sein zu können, als noch erst kürzlich bei einer andern Gelegenheit von dem Ministertische aus uns mitgetheilt worden ist, daß Staatsverträge in jeder Hinsicht gewahrt werden sollen, daß auch die hohe Staatsregierung in Bezug auf das, was ich vorhin äußerte, den Recess, wie er mit dem Hause Schönburg in den Jahren 1740 und 1835 geschlossen und resp. erläutert worden ist, als Staatsvertrag anerkennt und dessen Bestimmungen lediglich durch Vereinbarung zu beseitigen sich bestreben wird, in Bezug auf solche Dinge, die durch den Gesetzesentwurf, wie er vorgelegt worden ist, getroffen werden, und zwar bevor das Gesetz selbst erscheint.

Präsident v. Schönfels: In Bezug auf die von dem Herrn v. Polenz gemachte Eingabe scheint nun nichts weiter nöthig; denn in dem Protocoll wird des Gegenstandes erwähnt werden, und auf das zweite Unverlangen ist von ihm Verzicht geleistet worden. Freiherr v. Biedermann hat nun das Wort.

v. Biedermann: Ich befinde mich ganz in der gleichen Lage, wie der Herr v. Erdmannsdorf, und kann daher auch den größten Theil von dem, was ich zu sagen habe, in wenige Worte zusammenfassen. Ich stimme mit dem Meisten überein, was einige der Vorredner gesprochen haben, und will nicht wiederholen, was gesprochen worden ist. Ganz

speciell beziehe ich mich aber auf die Aeußerung des Herrn v. Erdmannsdorf, weil meine Abstimmung ganz dieselbe sein wird wie diejenige, welche er als die seinige bezeichnet hat. Ich werde in Bezug auf den ersten Abschnitt für die Vorschläge der Deputation stimmen, und was den zweiten Abschnitt anlangt, wo möglich auf eine Modification hinwirken und für Sätze stimmen, welche die Mitte zwischen dem Vorschlag der Regierung und dem Deputationsgutachten halten. Wenn ich das thue, so will ich nur noch mit wenigen Worten das Warum anführen. Ich gehöre auch zu den Berechtigten, welche verlieren werden, wenn überhaupt durch das, was die Stände beschließen werden, sich ein Verlust für die Berechtigten ergiebt. Wenn ich daher, ohnerachtet ich voraussetze, daß es ohne pecuniären Verlust für die Berechtigten nicht abgehen wird, doch für das Ablösungsgesetz stimmen werde, so geschieht dies deshalb, weil ich glaube, daß dieser Verlust durch andere Vortheile sich ausgleicht. Dieses näher zu beweisen, halte ich für unnöthig, weil jeder Berechtigte wohl wissen wird, wie eigentlich die Sache sich verhält. Ich glaube übrigens nicht, durch irgend eine Handlung in meinem Leben zu der Vermuthung Anlaß gegeben zu haben, als ob ich die Rechtsidee nicht unverlezt aufrecht erhalten wollte; ich glaube aber auch, daß, wenn man auch den Berechtigten zumuthet, einige Verluste zu tragen, dies durchaus keine Verletzung der Rechtsidee involviret. Ich betrachte die vorliegende Angelegenheit aus dem Gesichtspunkte eines Vergleiches. Manchmal wird Jemand es in seinem Vortheil finden, eine Forderung, welche zu stellen er vollkommen berechtigt ist, im Wege des Vergleiches auf die Hälfte herabzustellen. Warum thut er dies? Weil er voraussieht, daß, wenn der Proceß fortgesetzt wird, er entweder gar nichts bekommt, oder ihm noch größere Verluste drohen. Man wird auch wohl nicht glauben, daß ein Richter, der den Vorschlag zu einem solchen Vergleich macht, sich der Verletzung der Rechtsidee schuldig macht. Nun wird man vielleicht sagen: ja, das ist recht gut, wir können das wohl als Private thun und jeder Einzelne für uns, aber wir können es nicht für Andere. Wir als Private finden es vielleicht für uns vortheilhaft, auf die Ablösung einzugehen, aber die größere Masse der Rittergutsbesitzer nicht, und wie sollten wir daher berechtigt sein, für diese einen solchen Vergleich abzuschließen? Da komme ich nun wieder auf die Idee des Vergleiches zurück. Es würde auch jeder Vormund sich berechtigt halten, für seine Mündel einen Vergleich abzuschließen, weil er eben glaubt, daß die Sache sich auf andere Weise durch Vortheile ausgleichen wird, wenn auch der Mündel denkt, daß er nur Verluste haben würde, und wir sind wohl um so mehr berechtigt, einen solchen Vergleich einzugehen, da wiederholt der Wunsch der Ritterschaft ausgesprochen worden ist, daß die Geldgefälle zur Ablösung kommen möchten. Ich komme also darauf zurück, ich werde in Bezug auf den ersten Theil des Gesetzesentwurfes mit der Deputation stimmen und in Bezug auf den zweiten zu be-